

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Land- und Forstwirtschaft  
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung  
Postanschrift 3430 Tulln, Frauentorgasse 72 – 74



LF2-AA-30/001-2012

BearbeiterIn	(02272) 9005	Datum
Dr. Friedrich Krenn	Durchwahl 16613	17. April 2012

Betrifft

9. Novelle des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes; LGBl. 5025; Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 20.04.2012

Ltg. - **1225/L-13-2012**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

## Ist-Zustand

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens. Auch im Bereich der Logistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

## Soll-Zustand

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem einerseits Anzeigeverfahren eingeführt und andererseits Aufgaben von der Schulbehörde auf den Schulleiter bzw. die Klassenkonferenz übertragen werden.

## Kosten

Mit den gegenständlichen Maßnahmen sind keine Mehrkosten verbunden.

## **Besonderer Teil**

### Zu 1. (Inhaltsverzeichnis)

Durch die Einfügung des 100a (mit der Überschrift „Anzeigeverfahren“) ist auch das Inhaltsverzeichnis zu ergänzen.

### Zu 2. (§ 9 Abs. 2)

Durch die Einfügung des Wortes formlos wird klargestellt, dass der Schulleiter seine Zustimmung zu einem (seltenen) freiwilligen Berufsschulbesuch eines nicht berufsschulpflichtigen Schülers im kurzen Wege unbürokratisch erteilen kann.

### Zu 3. (§ 21 Abs. 2)

Die Sonderbestimmung einer Bewilligung der Schulbehörde für eine Schüleraufnahme während des Unterrichtjahres kann ersatzlos entfallen. Insofern hat künftig der Schulleiter darüber (alleine) zu entscheiden.

In diesem Zusammenhang ist auf die Generalklausel des § 56 Abs. 1 leg. cit. hinzuweisen, wonach der Schulleiter zur Besorgung aller Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständig ist, sofern nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörde festgelegt ist.

### Zu 4. (§ 23 Abs. 4 zweiter Satz)

Unter Beachtung der grundsätzlichen Internatspflicht hat der Schulleiter eine Anzeige des aufzunehmenden Schülers über einen externen oder halbinternen Schulbesuch zur Kenntnis zu nehmen, wenn einer der angeführten vier Tatbestände gegeben ist (überfülltes Schülerheim; Geschlechtertrennung nicht möglich; zumutbarer Schulweg; wichtige gesundheitliche Gründe).

### Zu 5. (§ 24 Abs. 4 zweiter Satz)

Für den Fall, dass ein Schüler aus wichtigen Gründen nicht zum festgesetzten Termin zu einer Eignungsprüfung antreten kann, genügt eine Anzeige an die Schulbehörde.

### Zu 6. (§ 30 Abs. 3 erster und zweiter Satz neu)

Sofern ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einzelnen Pflichtgegenständen nicht teilnehmen kann, hat er dies dem Schulleiter anzuzeigen und dieser hat die Anzeige bei Zutreffen der gesundheitlichen Gründe (formlos) zur Kenntnis zu nehmen. Weiters darf der Schulleiter auch von Amts wegen – also ohne Anzeige – einen Schüler aus gesundheitlichen Gründen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen befreien.

Zu 7. (§ 30 Abs. 3 letzter Satz)

Entsprechend Änderungsanordnung 6. oben (erster Satz) wird die Verordnungsermächtigung der Schulbehörde bezüglich Nichtteilnahme (für den Fall einer Anzeige) erweitert.

Zu 8. (§ 30 Abs. 4)

Die bisherige Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen im Falle der Vorlage eines Zeugnisses mit dem Nachweis der Erreichung des angestrebten Bildungszieles wird durch ein Anzeigeverfahren an den Schulleiter ersetzt.

Zu 9. (§ 38 Abs. 3)

Hier wird klargestellt, dass der Schulleiter eine Nachtragsprüfung formlos im kurzen Weg zu stunden hat (an landwirtschaftlichen Fachschulen beträgt die Stundungsfrist zwischen acht und zwölf Wochen).

Zu 10. (§ 43 Abs. 2 erster Satz)

Für den (sehr seltenen) Fall des freiwilligen Wiederholens einer Schulstufe ist künftig die Klassenkonferenz (und nicht mehr die Schulbehörde nach Einholung einer Stellungnahme der Klassenkonferenz) zuständig. Die Zuständigkeit der Klassenkonferenz entspricht auch § 27 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes - SchUG. Darüber hinaus wird die bisherige Bewilligung durch ein Anzeigeverfahren (hier an die Klassenkonferenz) ersetzt.

Zu 11. (§ 43 Abs. 2 zweiter Satz)

Entsprechend der Änderungsanordnung 10. oben wird in Hinblick auf das neue Anzeigeverfahren geregelt, dass eine freiwillige Wiederholung nur ein Mal während

des Bildungsganges zur Kenntnis zu nehmen ist; in materieller Hinsicht – nämlich nur eine freiwillige Wiederholung einer Schulstufe während des gesamten Bildungsganges – tritt keine Änderung ein.

Zu 12. (§ 48 Abs. 6)

Die bisherige Bewilligung zum Fernbleiben vom Unterricht wird durch ein Anzeigeverfahren ersetzt; die Voraussetzung für die nunmehrige Kenntnisnahme, dass ein wichtiger Grund für das Fernbleiben vorzuliegen hat, bleibt unverändert bestehen.

Zu 13. (§ 48 Abs. 7)

Für die Wiederaufnahme eines Schülers nach ungerechtfertigtem Fernbleiben ist künftig der Schulleiter (unter Berücksichtigung der Generalklausel gemäß § 56 Abs. 1) – und nicht die Schulbehörde – zuständig. Damit entspricht diese Bestimmung auch § 45 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG.

Zu 14. (§ 49 Abs. 1)

Die bisherige schulbehördliche Bewilligung einer Sammlung unter den Schülern in der Schule wird durch eine Kenntnisnahme durch den Schulleiter ersetzt.

Zu 15. (§ 49 Abs. 2 erster Satz)

Ebenso ist künftig die bisherige schulbehördliche Bewilligung zur Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen sind, vom Schulleiter zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 16. (§ 49 Abs. 2 zweiter Satz)

Entsprechend der Änderungsanordnung 15. oben (Kenntnisnahme durch den Schulleiter) wird die bisherige Wortfolge über die Erteilung der Bewilligung durch Kenntnisnahme ersetzt.

Zu 17. (§ 52 Abs. 2)

Derzeit ist ein Ausschlussantrag aus der Schule oder aus dem Schülerheim von der Schulkonferenz an die Schulbehörde zu stellen (gemäß § 57 Abs. 2 setzt sich die Schulkonferenz aus den Lehrern der Schule zusammen). Insofern entscheiden

derzeit auch Lehrer über einen Ausschlussantrag, die teilweise den betreffenden Schüler gar nicht kennen. Es erscheint sinnvoll und verwaltungsvereinfachend, dass nur jene Lehrer über einen Schülerausschluss abstimmen und entscheiden, die tatsächlich diesen Schüler unterrichten und kennen – und dies ist die Klassenkonferenz, die sich aus den Lehrern einer Klasse zusammensetzt. Da gemäß § 57 Abs. 3 der Schulleiter grundsätzlich den Vorsitz jeder Lehrerkonferenz führt, ist Gewähr leistet, dass auch der Schulleiter, sofern er in der betreffenden Klasse nicht unterrichtet, an der antragstellenden Klassenkonferenz teilnehmen kann. Die Verwaltungsvereinfachung ergibt sich dadurch, dass es einfacher und rascher ist, eine Klassenkonferenz nur mit den in der betroffenen Klasse unterrichtenden Lehren einzuberufen als eine Schulkonferenz mit allen Lehrern dieser Schule.

#### Zu 18. (§ 100a)

Mit dieser Bestimmung wird für alle Fälle eines Anzeigeverfahrens geregelt, wie in jenen Fällen vorzugehen ist, in welchen die Anzeige nicht zur Kenntnis genommen werden kann: in diesen Fällen hat binnen acht Wochen ab Einlagen bzw. ab Vorliegen aller notwendigen Unterlagen eine Untersagung durch das jeweils zuständige Organ zu erfolgen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Wilfing  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung